LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026111153184
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag.a Eva Matt
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3484
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
U-NSCH-7/149/15-2026
Innsbruck, 16.11.2026

Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG, Neustift im Stubaital;
Verlängerung 2 CF-Wildspitzbahn samt Pistenadaption am Stubaier Gletscher;
Verfahren nach dem TNSchG 2005;
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Bezugnahme:

Mit Eingabe vom 03.07.2026, ha eingelangt am 06.07.2026, hat die Wintersport Tirol AG & Co. Stubaier Bergbahnen KG, vertreten durch die Wintersport Tirol AG, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Reinhard Klier, Brixner Straße 3, 6020 Innsbruck, um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der 2 CF-Wildspitzbahn inklusive Anpassung der zugehörigen Piste, unter Vorlage von Projektunterlagen, angesucht.

II. Projektbeschreibung:

Vorhaben:

Durch den stetigen Gletscherrückgang aufgrund des Klimawandels müssen derzeit regelmäßig, teils große Anpassungen an der Skigebietsinfrastruktur vorgenommen werden, um den Skibetrieb abzusichern und auch weiterhin zu ermöglichen. So ist auch die Wildspitzbahn von diesen Änderungen betroffen. Durch die abnehmende Mächtigkeit des Windachferners kann die bestehende Talstation aufgrund des wachsenden Höhenunterschieds mittlerweile nurmehr schwierig erreicht werden. Teilweise muss der entstandene Anstieg zur Talstation zu Fuß bzw. „treppelnd“ überwunden werden. Die Gesellschaft versucht derzeit, durch Zuführen bzw. De-ponieren von Schnee diesen Höhenunterschied zu überbrücken, jedoch wird diese Möglichkeit bei weiterem Abschmelzen nicht mehr ausreichen.

Aus diesem Grund sind die Verlängerung der Liftachse und die Verlegung der Talstation talwärts, Richtung Südwesten, geplant, um wieder eine durchgehende Abwärtsneigung der Piste zu erzielen. Die geplante Talstation wird bereits in gletscherfreiem Gelände errichtet, um die bekannten Probleme in Zukunft zu vermeiden

Zur Umsetzung dieses Projektes sind zusammenfassend folgende Maßnahmen geplant:

Abbruch alte Talstation:

Die alte Talstation, welche sich auf einer Geländeverflachung auf 3.038 m SH befindet, wird zusammen mit der bestehenden Stütze 1 abgebaut. Anstelle des Stationsgebäudes und der alten Stütze 1 wird die Stütze 4 der neuen Bahn errichtet.

2 CF Wildspitzbahn:

Allgemeines

Von der geplanten Talstation südlich der bestehenden Talstation (3038,44 m SH) auf einer Seehöhe von 2971,75 m führt, die verlängerte 2 CF-Wildspitz auf einer horizontalen Länge von 584 m auf die ca. 237 m höher gelegenen Bergstation auf 3209 m SH, welche sich am Ende der Südostschulter der Stubaier Wildspitz (3341 m SH) befindet. Entlang der Bahnstrecke benötigt es 8 Stützen. Die Stütze 1 ist in der Talstation und die Stütze 8 in der Bergstation integriert.

Die 2 CF-Wildspitzbahn ist eine 2er Sesselbahn, mit fix geklemmten Fahrbetriebsmittel für 2 Fahrgäste pro Sessel. Der Antrieb ist in der Bergstation, die Talstation ist als „starre Umkehrstation“ geplant. Die Strecken- und Steuerkabel laufen derzeit oberirdisch und werden im Zuge der Verlängerung im Bereich zwischen bestehender und neuer Talstation verlegt. Im Endausbau werden bei einer Fahrgeschwindigkeit von 2,5 m/s mit 105 Sesseln 1.440 Personen pro Stunde befördert, was auch der bestehenden Förderleistung entspricht.

Die Stützen werden teilweise neu gebaut bzw. angepasst, die Bergstation bleibt an Ort und Stelle bestehen.

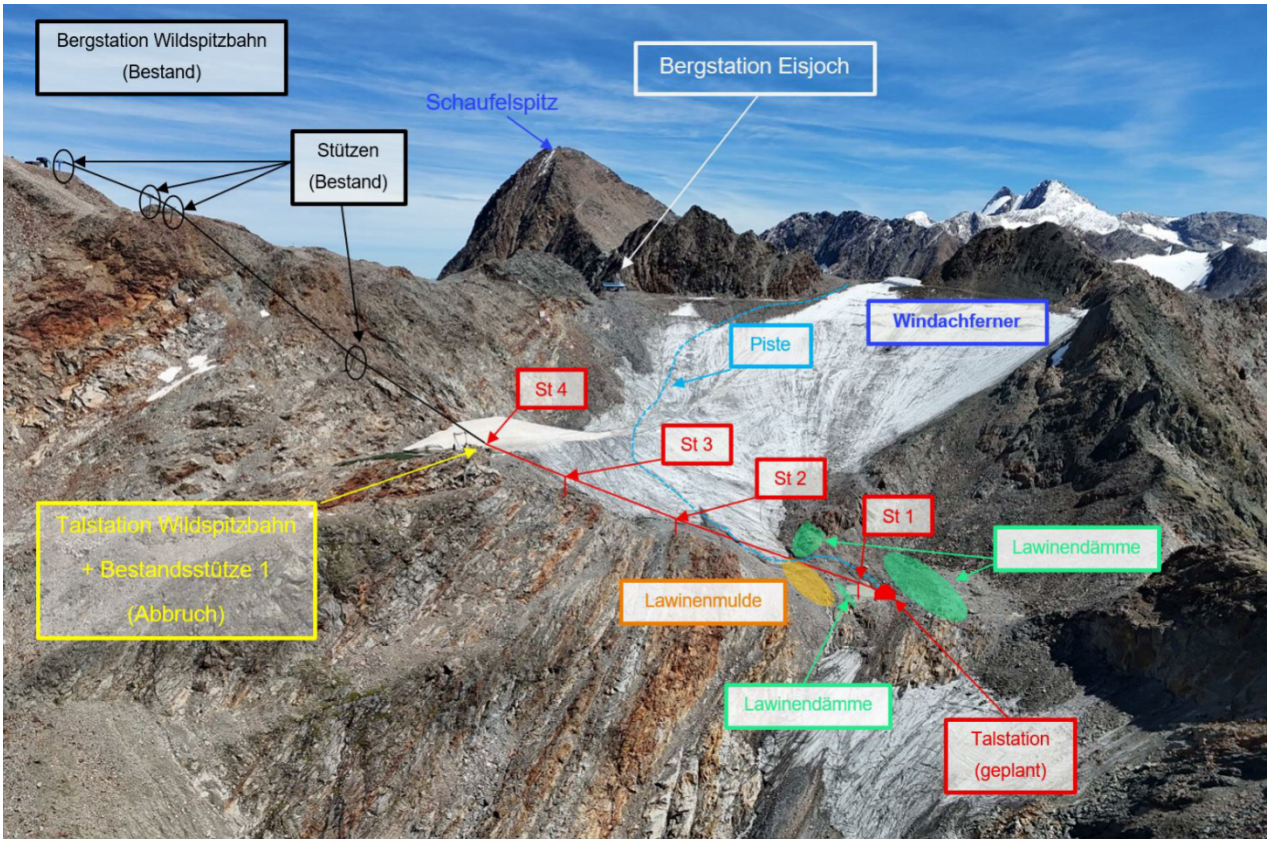

Technische Daten der neuen Anlage:

Horizontale Länge	581,21 m	Förderleistung	1.440 P/h
Höhenunterschied	237,05 m	Fahrgeschwindigkeit	2,5 m/s
Schräge Länge	633,56 m	Fahrzeit	4 min 13 sek
Bahntype	2er Sesselbahn	Verlängerung der Seilbahntrasse	237 m

Talstation

Die Talstation soll in Verlängerung der Seilachse südlich der bestehenden Talstation auf einer Höhe von 2971,75 m SH erbaut werden. In dieser Fläche wird neben der Talstation die Stationsausfahrt inkl. der Stütze 1 errichtet. Im Bereich der Stationsausfahrt ergibt sich eine Anschüttung mit einer maximalen Höhe von 5,5 m, um die vorgeschrieben Abstände von Fahrbetriebsmittel und Boden einzuhalten. Im Anstellbereich am südlichen Ende der Station ergibt sich ein maximaler Abtrag von 5,6 m. Die Eingriffsfläche hat in diesem Bereich eine maximale Länge von ca. 44 m von und eine Breite von knapp 16 m.

Die nach dem Gletscherrückgang erst kürzlich entstandenen Schmelzwasseransammlung kann aufgrund der bautechnischen Maßnahmen nicht erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bauführung werden östlich der Piste in gletscherfreiem Gebiet wieder Bereiche entstehen, in denen sich Schmelzwasser sammeln kann. Im Ereignisfall kann übertretendes Wasser über den Pistenkörper ins Bachgerinne laufen.

Bergstation

Die Bergstation verbleibt an ihrem derzeitigen Standort auf 3209 m SH am Ende der Südostschulter der Stubaier Wildspitz. Gebäude und Stützen verbleiben hier im Bestand, Änderungen werden lediglich an der Seilbahntechnik vorgenommen.

Stützen

Für die Verlängerung der Wildspitzbahn werden 4 Stützen neu errichtet und 4 verbleiben im Bestand. Stütze 1 ist in die Talstation integriert, Stütze 8 befindet sich kurz vor der Bergstation. Die Stützen 1-4 werden komplett mit Traversen, Leitern und Abhebebock angeliefert. Die Stützen 1-5 erhalten komplett neue Stützenpodeste, die Podeste der Stützen 6-8 werden lediglich im Winkel angepasst.

Zu den Stützen 6-8 kann derzeit bereits von der Bergstation aus zugefahren werden, die Arbeiten an den Stützen 1-5 werden mit Hilfe eines Helikopters durchgeführt, bzw. von der Talstation aus erreicht.

- Stütze N1: Die Stütze N1 befindet sich im Aus- bzw. Einfahrtsbereich der Talstation auf 2.969,42 m SH und liegt in einem durch geplante Geländemodellierungen beeinflussten Bereich.
- Stütze 2: Auf einer natürlichen Geländestufe ca. 90 m von der Talstation entfernt, wird Stütze 2 auf 2.992,91 m SH errichtet. Zum Bau kann der Standort von der Talstation oder aus der Luft erreicht werden.
- Stütze W3: Ca. 50 m südlich der bestehenden Talstation wird Stütze W3 auf einer natürlichen Geländestufe errichtet (3.020,90 m SH). Durch einen kleinen Geländeabtrag werden die minimalen Abstände von Fahrbetriebsmittel und Geländeoberkante erreicht. Ein weiterer Geländeabtrag erfolgt schräg oberhalb der Stütze W3.
- Stütze 4: Stütze 4 wird im Bereich der derzeit bestehenden Talstation errichtet, welche zuvor zusammen mit der ehemaligen Stütze 1 abgetragen wurde. Um die geforderten Bodenabstände einzuhalten, erfolgt im Vorfeld der Stütze 4 ein Geländeabtrag, welcher eine maximale Ausdehnung von Länge 23 m und Breite 20 m aufweist.
- Stütze 5 bis 8. Die Stützen W5 bis 8 verbleiben im Bestand, es erfolgt lediglich eine Anpassung des Podestwinkels bzw. Austausch des Podests.

Kabelgraben

Für die elektrische Versorgung der Stützen und der geplanten Talstation werden die Anlagenteile an die Stromversorgung der Bestandstalstation angeschlossen. Die benötigten Leitungen verlaufen – ausgehend von der Bestandstalstation – teilweise oberirdisch durch Leerrohre, teils unterirdisch in einem Kabelgraben. Die Art der Verlegung hängt vom Untergrund ab: entlang der Gletscherschliffplatten werden die Kabel oberirdisch, in Schuttflächen unterirdisch geführt. Für die gegenständliche Einreichung wurde jedoch ein zur Gänze unterirdische Führung angenommen, zumal eine unterirdische Führung bevorzugt wird.

Beginnend von der bestehenden Talstation führt der Graben zunächst zu Stütze 3, bevor er nach einem kleinen Schwenk nach Osten in die Schuttfläche verlagert wird. Auf einer Seehöhe von ca. 2984 m wird Stütze 2 angeschlossen, bevor der Graben Richtung Piste und dann entlang der Piste zur Talstation geführt wird. Zur Berechnung der Eingriffsfläche wurde eine Breite von 4m über die gesamte Kabelgrabenlänge angesetzt.

Zugehörige Schipiste

Die derzeitige Piste ist aufgrund des Gletscherrückgangs jährlich großen Veränderungen unterlegen. Durch die Verlegung der Talstation wird auch die Pistenführung in einer Art und Weise angepasst werden, dass zukünftige Geländeveränderungen durch den Gletscher keine bzw. weniger nachteilige Auswirkungen haben. Der Einstieg zur Piste Windach ist derzeit im Bereich zwischen der Bergstation Eisjoch und Jochdohle und soll dort verbleiben. Die derzeitige, gerade Pistenführung in Richtung Bestandstalstation Wildspitz wird zunächst für ca. 305 m beibehalten. Erst im Bereich des Schneedepots schwenkt die Pistenführung nach links (Süden) Richtung neue Talstation Wildspitz ab. Ab der Gletschergrenze windet sich die Piste in einer langgestreckten S-Kurve zur Talstation.

Auf der Gletscherfläche finden keine pistenbaulichen Maßnahmen statt. Ab dem Ende der Gletscherzunge wird mit vor Ort aus Aushüben gewonnenem Material ein Pistenkörper hergestellt. Diese Strecke weist eine Länge von 128 m auf. Zusammen mit dem Abschnitt über den Gletscher (188 m), welcher derzeit nicht befahren wird, weist die Piste nach Abschluss des Baus eine Gesamtlänge von etwa 581 m auf. Im gletscherfreien, modellierten Bereich ist die Piste mindestens 20 m breit und geht, nach dem steilen Gletscherabschnitt, in den Auslaufbereich und schlussendlich in den Anstellbereich über. Auf den Gletscherflächen sind die Neigungen durch das Gelände vorgegeben und betragen maximal 49%. Insgesamt überwindet die Piste eine Höhendifferenz von 133 m. Gleich zu Beginn der modellierten Piste sind die Querneigungen maximal (10 %), um ein günstiges Abfließen der Lawinen aus dem Gletscherbecken zu erzielen. Nach Überquerung der Lawinenmulde reduzieren sich die Querneigungen wieder auf einen Durchschnittswert von 2%.

Technische Einrichtungen zum Schutz vor Lawinen

Die Talstation befindet sich in einem von Lawinen gefährdeten Gebiet. Der Standort des Stationsgebäudes sowie dessen unmittelbarer Zu- und Abgangsbereich (12m um das Gebäude, abhängig von der örtlichen Situation) dürfen lt. Lawinenerlass von 2011 (BMVIT, 2011) nur einer gelben Zone lt. Richtlinie für Gefahrenzonenplanung entsprechen (BMLFUW, 2011).

Ohne Schutzmaßnahmen ist das in diesem Standort nicht darstellbar. Maßgeblich für die Dimensionierung der Schutzmaßnahmen für die Talstation sind die Lawinen aus den Anbruchgebieten AG01 und AG50 (Abbildung 19).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Auffangdamm
- Zwei Leitdämme: Leitdamm 1 und Leitdamm 2
- Lawinenmulde

Auffangdamm

Der Auffangdamm südlich der Talstation dient dem Schutz des Stationsgebäudes vor der Lawine aus dem Anbruchgebiet AG50 aus dem nordexponierten Hang südlich der Talstation. Der Damm weist eine Höhe von 8 m bei einer wirksamen Länge von 55 m auf. Die Kronenbreite beträgt 3m. Die Gefahrenseite des Damms wird mit einer Neigung von 173 % hergestellt, während die Seite, welche der Talstation zu gewandt flacher ausgestaltet ist (100 %) und in die Böschung zum Anstellbereich übergeht. Auf der Gefahrenseite des Damms schließt ein 5 m breiter Fallboden an, der das Auffangvolumen hinter dem Damm vergrößert. Zur Fallbodenbewirtschaftung kann vom östlichen Ende mit einem Pistengerät zugefahren werden.

Lawinenmulde

Um die Gefährdung der Talstation durch die Lawine aus AG01 zu reduzieren, wird die Tiefenlinie, in welcher derzeit das Schmelzwasser aus dem Gletscher abrinnt, zu einer sogenannten „Lawinenmulde“ ausgeprägt. Zweck der Lawinenmulde ist die gezielte und schnelle Lenkung und Ableitung der Lawine talwärts sein und die Ausbreitung nach Süden Richtung Talstation verhindert werden. Hergestellt wird die Lawinenmulde durch Geländemodellierung und ausbaggern des Schuttkörpers. Insgesamt soll auf einer Länge von 100 m eine ca. 3 m tiefe Mulde mit einer Breite von ca. 28 m und einem mittleren Gefälle von 16,6% entstehen.

In der Tiefenlinie der Lawinenmulde fließt auch zukünftig das Schmelzwasser aus dem Gletscher ab.

Leitdamm 1

Der Leitdamm 1 wird lateral zur Lawinenmulde nördlich der Talstation errichtet. Er dient dem zusätzlichen Schutz der Station sowie des Ausfahrtstrichters vor Lawinenabgängen aus dem AG01. Durch die seitliche Positionierung zur Lawinenmulde wird der Lawinenstrom gezielt abgeleitet und die Station wirkungsvoll abgeschirmt. Die Dammlänge beträgt 50 m bei einer Maximalhöhe von 6,7 m, wobei die Krone eine Breite von 3 m aufweist. Die gefahrenseitige Böschung ist mit einer Neigung von 100 % ausgeführt, die gefahrenabgewandte Seite mit einem Verhältnis von 2:3. Das Bauwerk wurde ins bestehende Gelände eingepasst. Der Damm soll aus dem vor Ort gewonnenen Material, vorwiegend aus dem Aushub der Lawinenmulde, hergestellt werden. Die Gefahrenseite wird mit vor Ort gewonnenen Blöcken gesichert.

Leitdamm 2

Leitdamm 2 wird als Verlängerung des natürlichen Felsrückens östlich der geplanten Talstation errichtet. Dadurch soll der Lawinenstrom aus dem AG01 länger Richtung Norden und in die Lawinenmulde gelenkt werden. Durch den Damm verlängert sich der Rücken um 20 m bei einer Höhe von ca. 9 m und verjüngt sich auf eine Kronenbreite von 3 m. Die Neigungen der Dammböschungen betragen beide 100 %. Wie der Leitdamm 1 soll auch Leitdamm 2 aus vor Ort gewonnenem Material hergestellt werden.

Sanierung Energiekabel

Im Zuge der Verlängerung der Wildspitzbahn wird auch das Energiekabel, welches die Energieversorgung ausgehend von der Eisjoch Bergstation sicherstellt, saniert werden. Derzeit verläuft das Energiekabel oberirdisch zwischen Eisjoch Bergstation und Bergstation Wildspitzbahn auf der Gratschulter.

Beginnend von der bestehenden Bergstation wird das Energiekabel zunächst über den Stationsvorplatz gelegt und schwenkt dann nach Südsüdost in Richtung Bildstöcklsee ab. Dort verläuft das Kabel an der Hangkante und schlussendlich nur knapp unterhalb der Bestandsführung. Auf Höhe des östlichen Seeendes schwenkt die Kabelführung nach Norden zum Bildstöckljoch ab. Endpunkt ist die bestehende Verteilerstation am Bildstöckljoch. Um einen sicheren Anschluss an das Mittelspannungskabel zu gewährleisten, sind kleinere Grabungsarbeiten im Umkreis um die Verteilerstation notwendig. Diese sind in den Plänen als „Vorplatz“ betitelt“

Zur Berechnung der Eingriffsfläche wurde eine Breite von 4m über die Länge angesetzt, welche nicht auf der Bestandstrasse oder auf dem Bergstationsvorplatz verläuft + die Fläche „Vorplatz“. Durch diese Maßnahme liegt das Kabel unterirdisch, damit es besser geschützt ist.

Weiters verbessert das Landschaftsbild, da die Leitungen im Sommer nicht mehr sichtbar sind.

Flächenbilanz

Die Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung beträgt 14.450 m². Es entstehen neue Pistenflächen im Ausmaß von 5.957 m², Pistenflächen im Ausmaß von 3.238 m² werden aufgelassen.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Gst. Nr. 4104, KG Sölden, sowie Gst. Nr. 2356/1, KG Neustift im Stubaital, berührt.

III. Antragsunterlagen:

Eine genauere Beschreibung des geplanten Vorhabens kann dem Einreichprojekt entnommen werden.

Das Einreichprojekt liegt bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi. Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zur Einsichtnahme auf.

IV. Mündliche Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in der Folge AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025, findet über dieses Ansuchen die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 16.12.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

um 09:00 Uhr

Landhaus 1, 1. Stock, **Besprechungszimmer B150**,

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

statt.

V. Hinweise:

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder erfolgt,

- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Landesregierung:

Mag. Eva Matt